

4. Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Auch die Bürgerschaft ist mit der Bewilligung des gestellten Gesuchs einverstanden, jedoch mit der Maßgabe, daß die M. 18 272,08 in den Einnahmen der Gas- und Wasserwerke zu erscheinen haben.

5. Stadtbremische Armenpflege; Verwaltung der öffentlichen Grundstücke; Gewerbemuseum; Unterweserkorrektion.

Die Bürgerschaft hat die mitgeteilten Berichte dankend entgegengenommen und genehmigt auch ihrerseits die beantragte Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der stadtbremischen Armenpflege.

6. Büreaudiener der Zolldirektion.

Die Bürgerschaft kann sich dem Antrage des Senats, den im April 1890 angestellten Büreaudiener Lazarow die Pensionsberechtigung zu erteilen, auch jetzt noch nicht anschließen, weil sie um derartige, von Zeit zu Zeit an sie gelangende Anträge auf Pensionirung von Beamten für die Zukunft möglichst einzuschränken, es für geboten erachtet, einmal eine generelle Prüfung der Frage, „ob und welchen Beamten der verschiedenen bremischen Behörden die denselben bisher mangelnde Pensionsberechtigung im dienstlichen Interesse zu erteilen ist“, eintreten zu lassen, zu welchem Zwecke sie die Niedersetzung einer Deputation beschloß, für welche sie ihre Mitglieder demnächst namhaft machen wird. Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

7. Jahresbericht der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgeteilten Jahresbericht dankend entgegengenommen und erteilt den gestellten Anträgen ihre Zustimmung.

8. Witwen- und Waisenkasse der Unteroffiziere des ehemaligen bremischen Bataillons.

Die Bürgerschaft stimmt den Ausführungen des Senats zu.

9. Erbauung des Speichers V im Freibezirk.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats einverstanden.

Mitteilung des Senats

vom 14. Juli 1891.

1. Schulvogt.

Die Schuldeputation hat den beifolgenden Bericht, betreffend die Ruhegehaltsberechtigung des Schulvogts, eingereicht. Der Senat wird seine Erklärung demnächst nachfolgen lassen.

Anlage.

Bericht.

Infolge Beschlusses der Bürgerschaft vom 27. Mai, den dieselbe bei Gelegenheit der Beratung über die „Beamtengehälter“ faßte, hat der Senat die Schuldeputation mit einer Prüfung der Fragen beauftragt, ob es sich empfehle

- 1) Lehrerinnen Anspruch auf Ruhegehalt zu erteilen,
- 2) den Schulvogt zum ruhegehaltsberechtigten Beamten zu machen.

Indem sich die Deputation vorbehält, über die Frage 1) nach Abschluß ihrer, die Sammlung weiteren Materials erfordernden Beratungen zu berichten, gestattet sie sich über die in einem inneren Zusammenhange damit nicht stehende Frage 2) schon jetzt, wie folgt, zu berichten.

Der Posten eines Schulvogts wurde in Anlaß der Aufhebung des Instituts der „Schulpfleger“ im Jahre 1878 eingeführt (Verhdlg. 1878, S. 471 ff., S. 595, 599). Zunächst war er mit dem eines Boten verbunden, doch wurde bald die Anstellung eines besonderen Schulboten erforderlich. Die Geschäfte des Schulvogts beschränken sich seitdem ausschließlich auf die Kontrolle des Schulbesuchs und zwar sowohl des Besuches einer Schule von seiten schulpflichtiger Kinder überhaupt, als namentlich auf die Ermittlungen der von den Vorstehern angegebenen Verjämnißfälle der Schüler. Diese Thätigkeit ist für das Volksschulwesen unentbehrlich; sie besteht sowohl in zahlreichen Nachfragen in den Häusern der Eltern, schriftlichen Berichten über die Ergebnisse dieser Nachfragen, Verwarnungen an Eltern und Schulläufer, auf Erfordern Vorführung der letzteren, ferner in den Vorschlägen für die etwa zu verhängenden Verjämnißstrafen, sowie in sonstigen mündlichen und schriftlichen Berichterstattungen an die Behörde.

Es ist dringend erforderlich, daß der in diesem umfassenden und die volle Arbeitskraft erfordernden Wirkungskreise angestellte Beamte dauernd in diesem Amte erhalten bleibe. Auch sind die Geschäfte nicht von der Art, daß der damit betraute Beamte noch ferner unter die Bestimmung des § 60 des Deputationsgesetzes („Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende Gehilfen der betreffenden Deputationen“) gerechnet werden dürfte; vielmehr entspricht es durchaus der Sachlage, wenn, was die Schuldeputation hiermit beantragt, entsprechend der Anheimgabe der Deputation wegen der Beamtengehälter,

der Posten des Schulvogts unter die der ruhegehaltsberechtigten Beamten aufgenommen wird.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Theod. Gruner.**

2. Verkauf des Hauses Kalkstraße No. 2.

Der Senat läßt unter Vorbehalt seiner Erklärung einen von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke eingereichten Bericht, betreffend den Verkauf des Hauses Kalkstraße Nr. 2, der Bürgerchaft zur Beschlußnahme hieneben zugehen.

Bericht.

Wie das frühere Spritzenhaus an der Neuenstraße Nr. 81, worüber die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke kürzlich berichtet hat (Verhdlg. S. 399), so wird auch dasjenige an der Kalkstraße Nr. 2 von der Löschdeputation nicht mehr benutzt, so daß es sich empfiehlt, da eine Verwendung desselben zu einem anderen öffentlichen Zwecke nicht in Frage kommen kann, es zu verkaufen. Von dem Schornsteinfegermeister Georg Stichnath, welcher Eigentümer des angrenzenden Hauses Kalkstraße 1 ist, ist nun für das Haus, welches am 16. Mai d. J. von den Generalschätzern auf M. 2 200 geschätzt ist, ein Kaufpreis von M. 2 500 geboten. Die Lieferung und Zahlung soll bei der Lassung erfolgen, die Kosten des Verkaufs sollen gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen werden. Die Deputation erachtet den Verkauf unter diesen Bedingungen für empfehlenswert und beantragt sie zum Abschlusse des Kaufvertrags demgemäß zu ermächtigen.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. H. E. Anigge.**

Anlage.